

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Richterinnen und Richter rechnen zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „befinden,“ die Worte „die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine Personalgestellung“.
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Satz 1 gilt nicht bei einer Zuweisung oder Personalgestellung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.“
 - ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Wahlrecht erlischt nicht bei der Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen (§ 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG -) oder Elternzeit bis zu insgesamt drei Jahren.“
 - c) In Absatz 6 werden nach den Worten „zugewiesen ist“ die Worte „oder in ihr im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt“ eingefügt.

5. § 12 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Beschäftigte, die ungeachtet einer Zuweisung oder Personalgestellung nach § 11 Abs. 4 Satz 3 das Wahlrecht bei ihrer Stammdienststelle behalten, sind dort nicht wählbar.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Erhält eine Gruppe keinen Sitz, entfällt die Gruppenwahl.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die auf diese Gruppe entfallenden Sitze erhält die andere Gruppe.“
7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Personalrat oder die Vertretung einer Gruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.“
8. § 32 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Mitglieder des Personalrats erhalten bei Reisen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, Reisekostenvergütungen entsprechend § 84 NBG.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet oder einem anderen zwischen Personalvertretung und Dienststelle vereinbarten elektronischen Medium veröffentlichen lassen.“
10. § 42 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtpersonalrat, er bestimmt, welches Mitglied die gemeinsame Personalversammlung leitet.“
11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Mittelbehörden“ durch die Worte „nachgeordneten Behörden“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt nur für den Bezirks- oder Hauptwahlvorstand.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
12. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel
5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus 1 Mitglied
21 bis 40 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus 3 Mitgliedern,

41 bis 100 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus 5 Mitgliedern,
101 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus 7 Mitgliedern.

²Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden um je zwei für je weitere angefangene 300 jugendliche Beschäftigte und Auszubildende.“

13. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen

(1) ¹Besteht in einer Dienststelle ein Gesamtpersonalrat und gehören mehr als einer Dienststelle in der Regel mindestens fünf in § 50 Abs. 1 genannte Beschäftigte an, ist eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu bilden. ²In die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit. ³Für den Fall, dass ein Mitglied ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist, sollen Ersatzmitglieder bestellt werden. ⁴Besteht im Bereich der Gesamtdienststelle nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, nimmt diese auch die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung wahr.

(2) ¹Besteht die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung aus mehr als einem Mitglied wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Vertreterin oder einen Vertreter. ²§ 53 Abs. 2 und 3 und § 54 gelten entsprechend.

(3) Für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat gilt § 56 entsprechend.“

14. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und des Gesamtpersonalrats“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ ein Komma und die Worte „wegen ihres Alters“ eingefügt.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern,“.

16. Nach § 60 wird der folgende § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Wirtschaftsausschuss

(1) ¹In Dienststellen mit in der Regel mehr als zweihundert Beschäftigten soll auf Antrag des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle im Sinne des Absatzes 3 zu beraten und den Personalrat zu unterrichten.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten - soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden - sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere

- 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,

2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte bedeutende Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. Rationalisierungsvorhaben,
6. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
7. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
8. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
9. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
10. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,
11. sonstige wirtschaftliche Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Personalratsmitglied. ²Ersatzmitglieder können bestellt werden. ³Dem Wirtschaftsausschuss sollen Frauen und Männer angehören. ⁴Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁵Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. ⁶§ 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten. ²Er hat über jede Sitzung dem Personalrat unverzüglich und vollständig zu berichten.

(6) ¹An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat die Dienststelle teilzunehmen. ²Sie kann weitere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen; Gleiches gilt für den Wirtschaftsausschuss.

(7) Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats und die Gesamtdienststelle an die Stelle der Dienststelle.“

17. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis nach Ablegung der Laufbahnprüfung aufgrund von Rechtsvorschriften endet (§ 30 Abs. 4 NBG)“ gestrichen.
- bb) Der Nummer 2 werden die Worte „auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ angefügt.
- cc) Der Nummer 3 werden die Worte „auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ angefügt.
- dd) In Nummer 10 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- ee) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Ruhestand“ ein Komma und die Worte „Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG und Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit“ eingefügt.
- ff) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Urlaub“ ein Komma eingefügt und die Worte „mit Ausnahme von Sonderurlaub und Erholungsurlaub“ durch die Worte „Erholungsurlaub auf Antrag der Beamtin oder des Beamten; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen“ ersetzt.

- gg) Am Ende der Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- hh) Es werden die folgenden Nummern 22 bis 26 angefügt:
 - „22. Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,
 - 23. Herabsetzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
 - 24. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
 - 25. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
 - 26. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Einstellung, auch als Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages, und Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis,“.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Eingruppierung“ die Worte „und Stufenzuordnung - bei Ermessensentscheidungen nur bei Vorliegen von Grundsätzen zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigung -“ eingefügt.
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,“.
 - dd) In Nummer 7 werden nach der Verweisung „§ 20 BeamtStG“ die Worte „oder Personalgestellung nach tarifrechtlichen Regelungen“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 8 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „außerhalb der Probezeit“ eingefügt.
 - gg) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
 - „16. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub mit Ausnahme von Bildungsurlaub, Erholungsurlaub auf Antrag der Beschäftigten; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“.
 - hh) Am Ende der Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ii) Es werden die folgenden Nummern 19 und 20 angefügt:
 - „19. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
 - 20. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- 18. In § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst,“ angefügt.

19. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einführung“ ein Komma und die Worte „wesentliche Erweiterung“ eingefügt.
 - b) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:
 - „10. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle im Rahmen der Telearbeit,
 - 11. Entscheidung über die Einrichtung von Einsatzstellen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 - 12. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung.“
20. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - c) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
21. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
22. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.
23. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 4 bis 6.
 - c) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Stellenplanentwürfe“ die Worte „und der Teilbudgets der Personalkosten“ eingefügt.
 - d) Die Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
 - e) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 7 bis 10.
 - f) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen“ eingefügt.
24. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.

25. § 79 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 10)“ ersetzt.
 - In Absatz 7 werden nach dem Wort „Körperschaft“ ein Komma und die Worte „Anstalt oder Stiftung“ eingefügt.
26. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Vor der Entscheidung der Landesregierung hören die betroffenen obersten Landesbehörden ihre zuständigen Personalvertretungen an und teilen das Ergebnis der Anhörung der federführenden obersten Landesbehörde mit. ³Diese führt die Entscheidung der Landesregierung herbei und teilt ihr die Stellungnahmen der angehörten Personalvertretungen mit.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
27. In § 83 Abs. 1 Nr. 5 werden nach der Verweisung „§ 73 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Verweisung „§ 107 d Abs. 3 bis 5, § 107 e Satz 1“ eingefügt.
28. In § 86 Abs. 3 werden die Worte „Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch das Wort „Landespolizeipräsidium“ ersetzt.
29. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei“ durch die Worte „für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zum Erwerb der Befähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei eröffnet, an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind wahlberechtigt zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen und zum Polizeihauptpersonalrat.“
30. In § 88 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6, 8 und 13“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 8“ ersetzt.
31. In § 89 Abs. 2 werden nach den Worten „Haushalt der Hochbauverwaltung“ die Worte „oder der Liegenschaftsverwaltung im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
32. In der Überschrift des Siebenten Kapitels werden die Worte „Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
33. § 92 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Beschäftigte“ gestrichen.
 - Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten in den Studienseminaren der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (Studienseminaren).“
 - Absatz 3 wird gestrichen.
34. § 93 wird gestrichen.
35. In § 94 Abs. 1 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
36. In § 95 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Studienseminaren“ ersetzt.

37. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Das Wort „Seminar“ wird durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Seminaren für Laufbahnen der Lehrkräfte“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.

38. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

39. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Personalversammlungen der Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sollen während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.“

40. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte,“
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
 - dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Maßnahmen, die der Entscheidung der Konferenzen, der Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen und des Schulvorstands unterliegen; Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt,“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. für die Entscheidung des Schulvorstands nach § 38 a Abs. 3 Nrn. 4 und 13 NSchG,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - cc) Am Ende der neuen Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. bei Abschluss von Kooperationsverträgen ohne Arbeitnehmerüberlassung in Ganztagschulen und Verlässlichen Grundschulen.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
„(7) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 gilt bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung § 75 mit der Maßgabe,

dass für das Verfahren zur Herstellung des Benehmens § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet.“

41. In § 102 Satz 1 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.
42. § 104 wird gestrichen.
43. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 8 und 14“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6 und 9“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte bilden neben den in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen eine weitere Gruppe im Personalrat. ²Entfällt auf eine Gruppe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen. ³Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, werden die auf diese Gruppe entfallenden Sitze auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. ⁴Für Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Angehörigen zweier Gruppen betreffen, gilt § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.
 - e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gilt § 65 Abs. 2 Nr. 1 auch für die erstmalige Befristung eines Arbeitsvertrages. ²Die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen dieser Beschäftigten kann durch Verfahrensregelungen, insbesondere für Befristungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, in Dienstvereinbarungen im Einvernehmen zwischen Hochschule und Personalvertretung geregelt werden.“
 - f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 7 bis 10.
 - g) Im neuen Absatz 7 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
 - h) Im neuen Absatz 8 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 15“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.
 - i) Im neuen Absatz 10 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
44. In § 106 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³§ 65 Abs. 3 gilt auch für Beschäftigte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit. ⁴§ 60 a findet keine Anwendung.“
45. In § 107 Abs. 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
46. In § 107 d Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.
47. § 107 f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
48. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Die Mitbestimmung ist in den Fällen des § 65 Abs. 2 Nr. 2 für die Zahlung außertariflicher Zulagen ausgeschlossen. In dieser Angelegenheit steht dem Personalrat ein Informationsrecht in entsprechender Anwendung des § 60 zu.“
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Abweichend von § 66 Abs. 1 Nr. 14 und § 67 Abs. 1 Nr. 3 gilt für den Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen und die Gestaltung der Arbeitsplätze § 75.“
 - c) In Nummer 5 werden die Worte „oder ein Ausschuss von mindestens drei Personen, den dieses Organ aus seinen Mitgliedern nach Anhörung der Dienststelle und des Personalrats bildet“ gestrichen.
49. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
50. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
 - „¹§ 65 Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
51. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 - c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Einführung der Fachgruppe Oberschule“ durch die Worte „Abschaffung der Fachgruppen“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In Gerichten stehen die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Richterrat zu. ²Beantragt nur eine der beiden Personalvertretungen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses, nimmt sie die Rechte alleine wahr. ³Beantragen beide Personalvertretungen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses oder schließt sich eine Personalvertretung dem früher gestellten Antrag der anderen Personalvertretung an, üben sie die Rechte gemeinsam aus. ⁴§ 60 a Abs. 4 Satz 1 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass dem Wirtschaftsausschuss mindestens ein Mitglied der Personalvertretung angehört, die die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt hat. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit der Personalvertretung bestellt, die die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt hat. ⁶Haben beide Personalvertretungen die Bildung beantragt, werden die Mitglieder für die Dauer derjenigen Amtszeit bestimmt, die früher endet. ⁷An Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, tritt die Amtsgerichtsrichtervertretung an die Stelle des Richterrates. ⁸Beschäftigte nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG sind die bei dem Gericht tätigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ausgenommen sind die den Gerichten zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

2. Dem § 74 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³§ 60 a NPersVG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in Staatsanwaltschaften die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Staatsanwaltsrat zustehen. ⁴§ 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung. ⁵Bei der Ermittlung der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG sind die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter im Richterverhältnis auf Probe, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten zu berücksichtigen; ausgenommen sind die den Staatsanwaltschaften zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele, Schwerpunkte des Gesetzes

Personalvertretungen spielen eine wichtige Rolle bei der Organisation und Durchführung der Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltungen und für die Artikulation und Einbeziehung der Interessen der dort Beschäftigten. Niedersachsen hat daher bereits 1994 moderne Elemente in das Personalvertretungsgesetz aufgenommen. Darauf aufbauend soll das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) zukunftsfähig modernisiert, die Mitbestimmungsrechte und die vertrauensvolle Zusammenarbeit sollen weiter gestärkt werden.

Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Regelungsschwerpunkte verwirklicht werden:

Bei Gestellungen und Zuweisungen zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des NPersVG soll das Wahlrecht, aber nicht die Wählbarkeit in der bisherigen Dienststelle im Hinblick auf das weiterhin bestehende Grundverhältnis bestehen bleiben (§§ 11 und 12).

Zur Verbesserung der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) sollen die Staffeln für die Mitgliederzahl der JAV erhöht und in Gesamtdienststellen soll die Bildung einer JAV auf der Ebene des Gesamtpersonalrates (GesamtJAV) vorgesehen werden.

Zur besseren Unterrichtung in finanziellen Angelegenheiten soll in Dienststellen mit in der Regel 200 Beschäftigten die Bildung eines Wirtschaftsausschusses auf Antrag des Personalrats nach dem Beispiel des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, das sich an die Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes anlehnt, ermöglicht werden (§ 60 a NPersVG). Da bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften neben den Personalräten Richterververtretungen und Staatsanwaltsvertretungen nach dem NRiG bestehen, ist für diese Dienststellen im NRiG zu regeln, welcher Vertretung die in § 60 a NPersVG vorgesehenen Rechte zustehen (§§ 19, 74 NRiG).

Die Mitbestimmungstatbestände des § 65 sollen erweitert werden. So soll z. B. die 2009 erfolgte Einschränkung bei der Ablehnung von Sonderurlaub wieder zurückgenommen und die bei Umsetzungen eingeführte Kilometergrenze von 30 auf 15 reduziert werden. Befristungen von Arbeitsverträgen im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis und die Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten sollen in die Mitbestimmungstatbestände aufgenommen werden.

Folgende Tatbestände der Benennungsherstellung (§ 75 Abs. 1) sollen in die Mitbestimmungskataloge der §§ 65 und 67 übernommen werden:

- Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
- Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung,
- Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
- Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.

Bei einem Scheitern der Verhandlungen über eine Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften soll in § 81 Abs. 2 die Anhörung der zuständigen Personalvertretungen vor dem Erlass einer allgemeinen Regelung durch die Landesregierung vorgesehen werden.

Das bisher für die Schulpersonalvertretungen geltende Fachgruppenprinzip soll aufgehoben werden. Auf allen Ebenen der Schulpersonalvertretungen sollen auch die beiden Statusgruppen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten.

Die besonderen Tatbestände zur Herstellung des Benehmens nach § 101 Abs. 3 Nr. 2 sollen um die Genehmigungen der Schulbehörde zu Schulversuchen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 NSchG) und zur besonderen Organisation als Ganztagschule (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NSchG) erweitert werden.

Die Ausnahmen von Mitbestimmungs- und Benehmensherstellungstatbeständen für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, Sparkassen, sonstige Kreditinstitute sowie ihrer Verbände sollen reduziert werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat gleichstellungspolitische Bedeutung. Die Streichung des § 110 Abs. 3 Satz 4 soll künftig die geschlechtergerechte Besetzung von Gremien bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung erleichtern.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Ein durch die Erweiterung der Mitbestimmung möglicher geringfügiger zusätzlicher Aufwand lässt sich nicht beziffern. Haushaltsmäßige Auswirkungen werden nicht erwartet.

VI. Anhörungen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 3):

Bei der Anwendung des Absatzes 3 Nr. 3 treten in der Praxis häufig Probleme auf. So wird bei der ersten Alternative leicht übersehen, dass beide Voraussetzungen (Beschäftigungsdauer unter zwei Monaten und eine wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Stunden) kumulativ erfüllt sein müssen. Bei der zweiten Alternative treten immer wieder Fragen zur Definition der Nebenberuflichkeit auf. Im Hinblick auf die beabsichtigte Stärkung der Mitbestimmung und das Fehlen derartiger Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der meisten anderen Länder soll auf diese Einschränkung verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Die dienstordnungsmäßig Angestellten sind bisher der Gruppe der Beamtinnen und Beamten zugeordnet worden, weil sich ihr Dienstverhältnis materiell über die Dienstordnung im Wesentlichen nach dem Beamtenrecht richtet. Da das Arbeitsverhältnis aber auf einem Arbeitsvertrag beruht und für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis das Arbeitsgericht zuständig ist, sollen sie nunmehr wie in allen anderen Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeordnet werden. Zur Klarstellung sollen sie in Absatz 3 ausdrücklich genannt werden.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 2):

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Einschränkung der Ausnahme von der Schweigepflicht ist in § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Zu Buchstaben a und c:

Nach Sinn und Zweck der Regelungen sind Zuweisungen und Personalgestellungen hinsichtlich der Wahlberechtigung gleich zu behandeln. Die Absätze 4 und 6 sind daher hinsichtlich der Personalgestellungen zu ergänzen.

Bei Zuweisungen und Personalgestellungen zu Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes soll ausnahmsweise das Wahlrecht bei der zuweisenden oder gestellenden Dienststelle erhalten bleiben. In diesen Fällen gehören die Beschäftigten rechtlich zwar weiterhin zu ihrer Stammdienststelle, sind jedoch personalvertretungsrechtlich Beschäftigte ihrer neuen Beschäftigungsstelle, in die sie eingegliedert sind. Da ein Doppelwahlrecht dem Grundsatz widerspricht, dass der Personalrat einer Dienststelle nur von denjenigen zu wählen ist, die in dieser Dienststelle beschäftigt sind, ist bisher auch in diesen Fällen kein Doppelwahlrecht vorgesehen. Zur Lösung des Problems ist nach § 79 Abs. 7 bei Entscheidungen der Stammdienststelle ausnahmsweise der Personalrat der Beschäftigungsdienststelle zuständig, obwohl er nach der Aufbauorganisation der entscheidenden Körperschaft nicht partnerschaftlich zugeordnet ist. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen in der Beschäftigungsdienststelle kein Personalrat im Sinne dieses Gesetzes besteht. In diesen Fällen soll daher ausnahmsweise das Wahlrecht bei der Stammdienststelle bestehen bleiben.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an die Aussetzung der Wehrpflicht.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2):

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 4). Da die Beschäftigten aufgrund der Zuweisung oder Personalgestaltung in ihre neue Beschäftigungsstelle eingegliedert sind und lediglich rechtlich zu ihrer Stammdienststelle gehören, soll die Wählbarkeit bei der Stammdienststelle ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Redaktionelle Anpassung, da es nach der Streichung der Fachgruppen (§ 93) mit Ausnahme des Hochschulbereichs (§ 105) nur noch zwei Gruppen (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gibt.

Zu Nummer 7 (§ 31 Abs. 1):

Die Anknüpfung an die gesetzliche Mitgliederzahl soll gestrichen werden, weil sie die negative Folge hat, dass Personalräte mit einer geringeren Mitgliederzahl entweder immer oder häufig schon bei Verhinderung eines Mitgliedes beschlussunfähig sind. Die Formulierung ist im parlamentarischen Verfahren bei der Novelle 1994 in den Gesetzestext aufgenommen worden. Aus den Gesetzesmaterialien ist nicht ersichtlich, dass diese Wirkung beabsichtigt war. Eine vergleichbare Regelung enthält weder das Bundespersonalvertretungsgesetz noch ein anderes Landespersonalvertretungsgesetz. Der Personalrat soll daher - wie beim Bund und den anderen Ländern - bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig sein.

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung, da es nach der Streichung der Fachgruppen (§ 93) mit Ausnahme des Hochschulbereichs (§ 105) nur noch zwei Gruppen (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gibt.

Zu Nummer 9 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Buchstabe b:

Die inzwischen bestehenden Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik sollen auch für die Bekanntmachungen des Personalrats genutzt werden können (Absatz 5).

Zu Nummer 10 (§ 42 Abs. 3):

Die Änderung berücksichtigt die Bedeutung des Gesamtpersonalrats für die Gesamtdienststelle.

Zu Nummer 11 (§ 47):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die inzwischen weitgehend zweistufige Organisation der Landesverwaltung.

Zu Buchstabe b:

Im Zusammenhang mit der Einfügung des § 12 Abs. 2 Nr. 3 durch das Gesetz vom 2. März 1994 ist die Folgeänderung des § 47 Abs. 4 versäumt worden, so dass die Wahlvorstände der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen zu errichten sind, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Wahlvorstände dieser Dienststellen können das Wahlergebnis für die Stufenvertretungen aber ebenso wenig beeinflussen wie die Wahlvorstände aller anderen Dienststellen des Geschäftsbereichs. Um dem Anschein einer möglichen Wahlbeeinflussung vorzubeugen, müssen daher stattdessen die Mitglieder der Wahlvorstände der jeweiligen Stufenvertretungen ausgenommen werden.

Zu Nummer 12 (§ 51 Abs. 1):

Zur Stärkung der Vertretung der jugendlichen Beschäftigten und der Auszubildenden soll die Mitgliederzahl der Vertretungen moderat erhöht werden.

Zu Nummer 13 (§ 56 a):

Zur Verbesserung der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Gesamtdienststellen wird die Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung auf der Ebene des Gesamtpersonalrates vorgesehen (Absatz 1). Da eine direkte Wahl (alle zwei Jahre) mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und dem Bestreben nach Vereinfachung des Wahlverfahrens in Dienststellen mit wenigen Wahlberechtigten durch die 2007 eingeführte Wahlversammlung zuwider laufen würde, soll jede Jugend- und Auszubildendenvertretung der Gesamtdienststelle ein Mitglied in die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsenden.

Absatz 2 regelt den Vorsitz, die entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Geschäftsführung (§ 53 Abs. 2 und 3) und die Aufgaben und Befugnisse der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat sollen die Regelungen zur Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat entsprechend gelten.

Zu Nummer 14 (§ 57):

Folgeänderung im Hinblick auf die Bildung einer Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Nummer 13, Einfügung § 56 a).

Zu Nummer 15 (§ 59):

Zu Buchstabe a:

In Nummer 1 soll das Diskriminierungsmerkmal Alter ausdrücklich in der Aufzählung genannt werden.

Zu Buchstabe b:

Nummer 7 soll im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung und Kompetenz und das Ziel, Beschäftigte mit Migrationshintergrund zu fördern, neu gefasst werden.

Zu Nummer 16 (§ 60 a):

Öffentliche Verwaltungen sind besonders in Betrieben, fortschreitend auch in den klassischen Verwaltungsbereichen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Aus betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten werden Erkenntnisse gewonnen, die Grundlage für Entscheidungen mit Folgen für die Beschäftigten werden können. Es erscheint daher sachgerecht, bewährte Gremien aus der privatwirtschaftlichen Mitarbeiterbeteiligung unter Anerkennung der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltungen in das Personalvertretungsgesetz zu übernehmen. Durch den Wirtschaftsausschuss als Beratungs- und Informationsgremium an der Schnittstelle zwischen Dienststelle und Personalvertretung soll der Personalrat in die Lage versetzt werden, teilweise komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge, die für die Dienststelle maßgebend sind, nachzuvollziehen. Durch die regelmäßige Befassung mit wirtschaftlichen Themen können Informationen angemessen geprüft, aus kollektiver Beschäftigtensicht bewertet und eventuelle Risiken aufgezeigt werden.

Zu Absatz 1:

Ab einer Dienststellengröße von zweihundert in der Regel Beschäftigten soll auf Antrag des Personalrats in der Dienststelle ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden (Satz 1). In Dienststellen mit geringerer Beschäftigtenzahl ist die Bildung des Wirtschaftsausschusses nicht vorgesehen, weil es in kleinen Dienststellen ausreichen dürfte, die Themen in den

„Vierteljahresgesprächen“ zu behandeln. Sofern kein Wirtschaftsausschuss gebildet wird, stehen die in § 60 a beschriebenen Unterrichts-, Beratungs- und Informationsrechte dem Personalrat im Rahmen von § 60 und § 62 zu.

Welche Aufgaben und welche Funktion dem Wirtschaftsausschuss in der Dienststelle zukommen, soll in Satz 2 generell und in Absatz 3 im Näheren beschrieben werden. Bei dem Wirtschaftsausschuss handelt es sich weder um eine Personalvertretung noch um ein Gremium einer Personalvertretung, sondern um eine Einrichtung eigener Art, die den Personalrat in wirtschaftlichen Fragen unterrichten soll. Dazu bedient sich der Wirtschaftsausschuss auch fachlicher Berater aus der Dienststelle, mit denen die anstehenden wirtschaftlichen Angelegenheiten erörtert werden. Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 2:

Der Wirtschaftsausschuss soll rechtzeitig und umfassend von der Dienststelle über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet werden. Die Unterrichtung soll ermöglichen, dass der Personalrat sich frühzeitig auf Organisationsänderungen, Umstrukturierungen und Personalplanungen einstellen und gegebenenfalls seine Vorstellungen einbringen kann. Die Vorlagepflicht an den Wirtschaftsausschuss soll allerdings nicht bestehen, sofern ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht. Dies ist der Fall, wenn durch die Vorlage Dienst- oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden, etwa auch von Bietern in Vergabeverfahren oder Auftragnehmern der Dienststelle.

Zu Absatz 3:

In der Vorschrift sollen beispielhaft Angelegenheiten aufgeführt werden, welche der Sache nach wirtschaftlicher Art sind und Gegenstand der Beratungen des Wirtschaftsausschusses sein können. Zu einem großen Teil soll es sich dabei um Angelegenheiten handeln, in denen später bei konkreter Umsetzung durch die Dienststelle ein Beteiligungsrecht bestehen könnte. Jedoch ist die Definition teilweise weiter gefasst als bei den Beteiligungstatbeständen, woraus sich eine Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses und in der Folge der Personalvertretung ergeben kann, ohne dass die Information in ein späteres Beteiligungsverfahren mündet, z. B. bei der Einführung neuer Managementmethoden. Beabsichtigt sind Investitionen (Nummer 3) erst dann, wenn sie eine konkrete Planungsreife erlangt haben. Die Beurteilung, ob eine Investition bedeutend ist, hängt vom Investitionsvolumen der einzelnen Dienststelle ab. Mit der Nummer 11 sollen zudem in Form einer Auffangklausel wirtschaftliche Vorgänge und Vorhaben umfasst werden, welche die Interessen der Beschäftigten wesentlich berühren können. Hierdurch soll verdeutlicht werden, welcher Art und welcher Bedeutung die Angelegenheiten sein müssen, die über die beispielhafte Aufzählung in den Nummern 1 bis 10 hinaus zur Beratung in den Wirtschaftsausschuss gelangen sollen.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung soll die Bestellung der Mitglieder und gegebenenfalls von Ersatzmitgliedern des Wirtschaftsausschusses regeln. Insbesondere die Zahl der Mitglieder, deren Eignung, die Bestellung und die Amtszeit sollen festgelegt werden. In den Wirtschaftsausschuss können - wie nach dem Betriebsverfassungsgesetz - nur Beschäftigte der Dienststelle entsandt werden. Da die Mitglieder Aufgaben nach dem NPersVG wahrnehmen, gilt für sie die Schweigepflicht nach § 9. Für die erforderliche Arbeitsbefreiung soll § 39 Abs. 2 entsprechend gelten.

Zu Absatz 5:

Um eine Informationskontinuität sicherzustellen, soll der Wirtschaftsausschuss regelmäßig zusammentreten. Insofern wird grundsätzlich eine Sitzung im Vierteljahr für erforderlich und ausreichend gehalten.

Zu Absatz 6:

In dem Absatz sollen die Teilnahmerechte festgelegt werden. Die Dienststelle soll verpflichtend an den Sitzungen teilnehmen. Weitere sachkundige Beschäftigte sollen bei Bedarf sowohl von der Dienststelle als auch vom Wirtschaftsausschuss selbst hinzugezogen werden können.

Zu Absatz 7:

Wenn ein Gesamtpersonalrat besteht, soll der Wirtschaftsausschuss im Interesse einer sinnvollen Gesamtbetrachtung auf der Ebene der Gesamtdienststelle gebildet werden.

Zu Nummer 17 (§ 65)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Streichung des Ausnahmetatbestandes dient der Gleichbehandlung von Auszubildenden mit Anwärtnerinnen und Anwärtern.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Neben der Übertragung eines Amtes mit höheren Endgrundgehalt soll auch die Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt der Mitbestimmung unterworfen werden. Da hierbei weniger die Interessen der anderen Beschäftigten als vielmehr der Schutz der Betroffenen im Vordergrund steht, soll die Mitbestimmung nur für den Fall vorgesehen werden, dass der Betroffene die Beteiligung beantragt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Neben der Übertragung eines Amtes, das mit einer Amts- oder Stellenzulage verbunden ist, soll auch die Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amts- oder Stellenzulage verbunden ist, der Mitbestimmung unterworfen werden. Da hierbei der Schutz der Betroffenen im Vordergrund steht, soll die Mitbestimmung nur auf Antrag der Betroffenen vorgesehen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd:

Die Mitbestimmung bei Umsetzungen soll durch die Reduzierung der erforderlichen Entfernung zwischen alter und neuer Dienststätte moderat erweitert werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Entlassung bei dauernder Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG, wenn das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet, und der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit für die betroffenen Beamtinnen und Beamten soll – wie bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand – eine Mitbestimmung auf Wunsch der Betroffenen eingeführt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff:

Die Ablehnung von Sonderurlaub soll – wie vor dem 1. November 2009 - wieder der Mitbestimmung unterworfen werden.

In Ergänzung der Regelung des § 66 Abs. 1 Nr. 3 soll auch die Ablehnung von Erholungsurlaub als personelle Maßnahme der Mitbestimmung unterliegen. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 ist bereits auch die Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs mitbestimmungspflichtig, wenn darüber kein Einverständnis mit der Dienststelle erzielt wird. Die Mitbestimmung bei der Ablehnung von Erholungsurlaub soll nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgen, um sie auf die tatsächlich problematischen Fälle zu beschränken.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe hh:

Durch die Aufnahme der Nummer 22 soll die Ablehnung von Anträgen auf Telearbeit oder andere Formen des mobilen Arbeitens ebenso wie z. B. die Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub als personelle Maßnahmen der Mitbestimmung unterliegen. Bisher fällt sie unter die Generalklausel nach § 64 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3.

Zur Stärkung der Mitbestimmung sollen die in den Nummern 23, 24, 25 und 26 genannten Maßnahmen von der Benehmensherstellung (vgl. § 75 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 10 und 11 alt) in die Mitbestimmung überführt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Da durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bundesrecht klargestellt ist, dass die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages eine Einstellung ist, bedarf es der Regelung der bisherigen Nummer 4 nicht mehr. Zur Klarstellung soll sie aber mit in die Nummer 1 aufgenommen werden.

Gleichzeitig sollen Befristungen aufgenommen werden, die bisher nicht Gegenstand der Mitbestimmung bei Einstellungen waren. Für die Befristung eines Arbeitsvertrages sind häufig haushalterische oder personalwirtschaftliche Gründe maßgeblich, die nur bedingt beeinflusst werden können (z. B. Elternzeitvertretung). Eine Mitbestimmung über Befristungsgründe und -dauer kann das Verfahren zeitlich verzögern, ohne dass tatsächlich ausreichend Raum für eine Einflussnahme besteht. Zur Vermeidung eines unangemessen hohen Verwaltungsaufwands soll daher unter Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten zwar nicht jede aber die erneute Befristung eines Arbeitsvertrages (ab der zweiten Befristung) der Mitbestimmung unterliegen, so dass die als besonders problematisch angesehenen Kettenbefristungen der Kontrolle des Personalrats unterliegen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die in Nummer 2 geregelte Eingruppierung wird um die Stufenzuordnung erweitert. Eingruppierung und Stufenzuordnung sind hierbei als Einheit zu sehen. Von Nummer 2 nicht erfasst ist das Erreichen der nächsten Stufe nach dem Ende der regulären Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TV-L oder § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD, da es sich hierbei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 13.10.2009 – 6 P 15.08 -) um einen von der Einordnung in die Entgeltgruppe losgelösten Vorgang handelt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll die Mitbestimmung in den Fällen, in denen die Tarifverträge den Dienststellenleitern Ermessensspielräume einräumen (siehe § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 2a und § 17 Abs. 2 TV-L, § 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a und § 17 Abs. 2 TVöD), erst zum Zuge kommen, wenn in der Dienststelle abstrakt generelle Regelungen zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigungen erlassen wor-

den sind. Die Mitbestimmung des Personalrats erstreckt sich dann auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Der von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Handlungsspielraum für die Arbeitgeber soll nicht durch eine Mitbestimmung des Personalrats eingeschränkt werden. Dies sollte bei Bedarf im Wege der Änderung der Tarifverträge erfolgen.

Stets mitzubestimmen hat der Personalrat bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und § 17 Abs. 4 Satz 1 und 4 TV-L sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 17 Abs. 4 Satz 1 und 5 TVöD.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung der bisherigen Nummer 4 ist in die Nummer 1 aufgenommen worden (vgl. Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Der neu vorgesehene Tatbestand entspricht der Regelung für Beamtinnen und Beamte in Abs. 1 Nr. 22 (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe hh).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Klarstellung, dass Zuweisungen und Personalgestellungen gleich zu behandeln sind.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Die Mitbestimmung bei Umsetzungen soll durch die Reduzierung der erforderlichen Entfernung zwischen alter und neuer Dienststätte moderat erweitert werden (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe dd).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff:

Klarstellung, dass die Kündigung während der Probezeit nicht unter den Mitbestimmungstatbestand fällt. Für diese gilt nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 die Benennungsherstellung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe gg:

Die Ablehnung von Sonderurlaub und Erholungsurlaub soll wie bei Beamtinnen und Beamten der Mitbestimmung unterworfen werden (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe ff).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ii:

Die vorgesehenen Regelungen der Nummern 19 und 20 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen den Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten in Absatz 1 Nrn. 24 und 26 (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe hh).

Zu Buchstabe c:

Der Personenkreis soll nicht mehr generell von der Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen ausgenommen werden. Da dem Personalrat eine Prüfung der künstlerischen Befähigung oder der künstlerischen Richtungsentscheidung ohnehin nicht zusteht, soll die Freiheit von Kunst und Wissenschaft i. S. von Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz durch die erforderlichen Einschränkungen in den Sondervorschriften der §§ 105 und 106 gewährleistet werden.

Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 1):

Es handelt sich ausschließlich um eine Klarstellung infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 4. September 2012 – 6 P 10.11 -, PersV 2013, 19).

Danach ist die Anordnung von Rufbereitschaft eine Festlegung zu Beginn und Ende der Arbeitszeit und unterliegt daher der Mitbestimmung der Personalvertretung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1. Das Gleiche gilt für den Bereitschaftsdienst. Wie bei der Arbeitszeit bezieht sich die Mitbestimmung nicht auf den Einzelfall sondern auf generelle Regelungen. Zur Klarstellung sollen Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst daher in den Tatbestand der Nummer 1 Buchst. b ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu Nummer 19 (§ 67 Abs. 1):

Zu Buchstabe a:

Neben der gänzlich neuen Einführung und Anwendung der genannten technischen Einrichtungen soll auch ihre wesentliche Erweiterung der Mitbestimmung unterworfen werden, weil ihre Auswirkungen mit denen der Einführung vergleichbar sind.

Zu Buchstabe c:

Mit dem in Nummer 10 angefügten Tatbestand soll die Entscheidung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle (alternierende Telearbeit teilweise in häuslicher und teilweise in betrieblicher Arbeitsstätte, Telearbeit in Satellitenbüros) als organisatorische Maßnahme der Mitbestimmung unterworfen werden.

Die Einrichtung von Einsatzstellen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz soll in Nummer 11 ausdrücklich als Mitbestimmungstatbestand aufgenommen werden. Sie fällt bisher unter die Generalklausel nach § 64 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3. Die Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einrichtung von Einsatzstellen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz mit der Festlegung des Aufgabenbereichs und der Tätigkeit der Freiwilligen erfolgt vor der Antragstellung auf Anerkennung der Einsatzstelle nach § 6 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Antrag auf Platzzahlerhöhung.

Zur Stärkung der Mitbestimmung sollen die Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung (Nummer 12) von der Benennungsherstellung (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 9 alt) in die Mitbestimmung überführt werden.

Zu Nummer 20 (§ 68 Abs. 2):

Auch im Mitbestimmungsverfahren soll die in den Verwaltungen eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden können. Der weit verbreitete Einsatz von E-Mail und anderen elektronischen Verfahren erscheint auch für das Mitbestimmungsverfahren ausreichend. Die bei vorgeschriebener Schriftform erforderliche Signatur (vgl. § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz) ist hier entbehrlich. Neben der gängigen Nutzung der E-Mail soll eine Beteiligung auch ohne Medienbruch innerhalb von komplexen elektronischen Verfahren wie z. B. einem Fortbildungsportal möglich sein.

Zu Nummer 21 (§ 69):

Bei Initiativanträgen des Personalrates soll ebenfalls die Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden können (vgl. Änderung § 68 Abs. 2).

Zu Nummer 22 (§ 72):

Äußerungen gegenüber der Einigungsstelle sollen auch durch E-Mail möglich sein, ohne dass es hierfür der bei vorgeschriebener Schriftform erforderlichen Signatur bedarf.

Zu Nummer 23 (§ 75 Abs. 1):

Die bisherigen Nummern 4, 5 und 9 bis 11 sollen gestrichen werden, weil die Maßnahmen in die Mitbestimmungstatbestände übernommen werden sollen (vgl. Ergänzung § 65 Abs. 1 Nrn. 23, 24, 25, 26, Abs. 2 Nrn. 20, 21 und § 67 Abs. 1 Nr. 12).

Durch die Einführung der Budgetierung haben die in der neuen Nummer 6 genannten Stellenpläne an Bedeutung verloren. Die Vorschrift ist daher bei der Aufstellung der Teilbudgets der Personalkosten bereits entsprechend angewendet worden. Zur Klarstellung sollen die Teilbudgets der Personalkosten nun ausdrücklich in die neue Nummer 6 aufgenommen werden.

In der neuen Nummer 10 sollen entsprechend der bisherigen Praxis zur Klarstellung auch die Regelungen ausgenommen werden, bei denen nach § 53 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 96 NBG die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

Zu Nummer 24 (§ 76):

Beim Verfahren zur Herstellung des Benehmens soll der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik wie beim Mitbestimmungsverfahren zugelassen werden.

Zu Nummer 25 (§ 79):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Klarstellung, dass die Regelung nicht nur für andere Körperschaften sondern auch für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt.

Zu Nummer 26 (§ 81 Abs. 2):

Nach § 64 Abs. 4 Nr. 3 ist die Mitbestimmung bei allgemeinen Regelungen ausgeschlossen, die nach § 81 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu vereinbaren sind. Dies gilt auch, wenn die Landesregierung nach Scheitern der Verhandlungen Regelungen nach § 81 Abs. 2 erlässt. In diesen Fällen soll den zuständigen Personalvertretungen nunmehr ein Anhörungsrecht eingeräumt werden, so dass insbesondere bei einem frühen Scheitern der Verhandlungen die Möglichkeit einer Stellungnahme im Interesse der Beschäftigten besteht.

Zu Nummer 27

Korrektur eines Redaktionsversehens. Bei der Aufnahme des besonderen Abschnitts für den kommunalen Bereich mit einer „kommunalen Fassung“ der §§ 70 bis 73 und 76 durch das Gesetz vom 7. Dezember 2006 ist versehentlich die redaktionelle Anpassung des § 83 Abs. 1 Nr. 5 unterblieben. Die §§ 107 d und 107 e gelten für den kommunalen Bereich anstelle der §§ 72 und 73.

Zu Nummer 28 (§ 86 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung an die erfolgte Organisationsänderung.

Zu Nummer 29 (§ 87):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik.

Die im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei befindlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sollen weiterhin nicht zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen sondern lediglich zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sein. Da sie im Verhältnis zum Stammpersonal einen überproportional hohen Anteil der Beschäftigten der Polizeiakademie Niedersachsen stellen, bestünde ansonsten die Gefahr, dass die Interessen des Stammpersonals durch einen mit Stimmenmehrheit von Anwärtnerinnen und Anwärtern gewählten Personalrat nicht hinreichend vertreten würden.

Neben der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind sie - wie bisher - zur entsprechenden Stufenvertretung wahlberechtigt, nämlich dem Polizeihauptpersonalrat.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die zum Studium „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ zugelassen und an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt worden sind, zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen und zum Polizeihauptpersonalrat wahlberechtigt sind. Da sie weder in der noch für die Polizeiakademie Niedersachsen tätig werden, sondern lediglich deren Dienstleistung als Aus- und Fortbildungseinrichtung der Landespolizei Niedersachsen in Anspruch nehmen, bestünden ansonsten Zweifel an der erforderlichen tatsächlichen Eingliederung in die Dienststelle.

Den Beamtinnen und Beamten, die zum Erwerb der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt werden, wird für die Dauer der Qualifizierung ein bei der Polizeiakademie Niedersachsen eingerichteter Dienstposten übertragen. Sie stellt folglich die neue Stammdienststelle dar und ist für diesen Zeitraum zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen. Rein zahlenmäßig stellen sie im Gegensatz zu den Kommissaranwärtnerinnen und -anwärtern auch keinen hohen Anteil, sodass das Wahlergebnis durch sie im Verhältnis zum Stammpersonal bei einer Personalratswahl nicht verzerrt wird.

Im Rahmen des Aufstiegs in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Fachrichtung Polizei erfolgt lediglich eine zweimonatige modular aufgebaute Ausbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen im Wege der Abordnung, so dass es für diesen Personenkreis keiner Sonderregelung mehr bedarf.

Lehrgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife gibt es nicht mehr (vgl. § 87 Abs. 2 Nr. 2 alt).

Zu Nummer 30 (§ 88 Abs. 7):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Nummer 31 (§ 89 Abs. 2):

Anpassung an die seit dem 1. Januar 2010 veränderte Organisation der Staatlichen Hochbauverwaltung.

Zu Nummer 32 (Überschrift des Siebenten Kapitels):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 NBG) und an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt. Die frühere Unterscheidung in Ausbildungs- und Studienseminare ist damit entfallen.

Zu Nummer 33 (§ 92):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Streichung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 NBG) und an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Nummer 1 (Streichung des § 4 Abs. 3 Nr. 3).

Zu Nummer 34 (§ 93):

Nach der bisher geltenden Rechtslage fand im Schulbereich keine Gruppenbildung nach § 5 Abs. 1 statt (§ 93 Abs. 1 Satz 1 alt). Auf der Ebene der Stufenvertretungen wurden die nach § 5 Abs. 1 NPersVG vorgesehenen beiden Gruppen der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch acht nach Schulformen gebildete Fachgruppen und einer Fachgruppe für das nichtlehrende Personal ersetzt (§ 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 alt).

Die steigende Anzahl der Fachgruppen hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die einzelnen Gruppen häufig lediglich aus ein oder zwei Personen bestanden. Ein wesentliches verbindendes Element zwischen den Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren ist – unabhängig von der Schulform - die Zugehörigkeit zur Statusgruppe. Daher soll künftig die Wahl und Bildung der Schulpersonalräte, der Auszubildendenpersonalräte und der Stufenvertretungen nach dem Gruppenprinzip des § 5 Abs. 1 durchgeführt und auf der Ebene der Stufenvertretungen das Fachgruppenprinzip aufgegeben werden.

Zu Nummer 35 (§ 94):

Redaktionelle Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Nummer 36 (§ 95):

Redaktionelle Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Nummer 37 (§ 96):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Nach Streichung der Fachgruppen ist künftig bei der Wahl und Bildung der Auszubildendenpersonalräte ebenfalls § 5 Abs. 1 anzuwenden. Die Auszubildendenpersonalräte bestehen nur aus der Gruppe der Beamtinnen und Beamten, da der Vorbereitungsdienst entweder im Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 4 Abs. 1 NBG) oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 4 Abs. 3 NBG) abgeleistet wird und die Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten gerechnet werden. Bei den Wahlen zu den Stufenvertretungen wählen die zur Ausbildung Beschäftigten ebenfalls zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 NBG) und an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Nummer 38 (§ 98):

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Zu Nummer 39 (§ 100):

Die Änderung ist aufgrund der veränderten Schullandschaft erforderlich. Bisher waren Personalversammlungen an Schulen ab 14 Uhr oder während der unterrichtsfreien Zeit zulässig. Die Regelung ist 1979 in das Gesetz aufgenommen worden. Zu diesem Zeitpunkt war die Zeit nach 14 Uhr in der Regel unterrichtsfrei. Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von Ganztagschulen (aktuell ca. 1.700) und der Rhythmisierung des Unterrichts ist die Vorschrift an die veränderte Schulwirklichkeit anzupassen. Künftig sollen die Personalversammlungen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Zu Nummer 40 (§ 101):

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Ausgenommen von der Mitbestimmung des Personalrats war nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 (alt) bisher die Ernennung in ein Beamtenverhältnis, das nach Ablegen der Laufbahnprüfung aufgrund von Rechtsvorschriften endet (§ 30 Abs. 4 NBG). Die Regelung bezog sich auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die zum Zweck eines von Referendarinnen und Referendaren oder Anwärterinnen und Anwärtern zu leistenden Vorbereitungsdienstes begründet werden (§ 4 NBG).

Während die Ausnahme im allgemeinen Teil entfällt, soll die Regelung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beibehalten werden. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte ist ein Massengeschäft mit speziellen Zulassungsvoraussetzungen und einem

zeitlich knappen Online-Bewerbungsverfahren, um die Einstellungen fristgerecht zum Schul(halb)jahrsbeginn zu gewährleisten. Zudem ist der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes, so dass die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich ein subjektives Recht auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach Art. 12 GG haben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Auch für den Schulbereich soll künftig die allgemeine Regelung zur Mitbestimmung bei Umsetzungen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 8 gelten. § 101 Abs. 1 Nr. 4 soll daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Folgeänderung zu Doppelbuchstaben aa und bb.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd:

Es wird klargestellt, dass neben den Entscheidungen der Konferenzen auch die der Bildungsgangs- und Fachgruppen an den berufsbildenden Schulen (§ 35 a NSchG) und des Schulvorstands (§ 38 a NSchG) nicht beteiligungspflichtig sind, da die Entscheidungen entweder von allen Beschäftigten oder durch gewählte Vertreter getroffen werden. Durch den Zusatz „Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt“ wird verdeutlicht, dass die neu eingefügte Nummer 2 in Absatz 3 von dieser Regelung ausgenommen ist (vgl. nachfolgende Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Künftig sind auch die Anträge des Schulvorstands an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Ordnung nach § 23 NSchG (§ 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG) und auf Genehmigung von Schulversuchen nach § 22 NSchG (§ 38 a Abs. 3 Nr. 13 NSchG) benehmensherstellungspflichtig. Mit beiden Anträgen sind organisatorische Veränderungen verbunden, die sich auf Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal auswirken, so dass bereits der durch die Schule gestellte Antrag der Benehmensherstellung unterliegen soll.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

In der bisherigen Nummer 3 war geregelt, dass bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung § 75 - Benehmensherstellung – Anwendung findet mit der Maßgabe, dass § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet (keine Entscheidung der übergeordneten Behörde). Da die Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung künftig mitbestimmungspflichtig nach § 65 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 ist, wird die Sonderregelung für die Schulen in Absatz 3 gestrichen und in Absatz 7 neu gefasst (vgl. Buchstabe d).

Während Kooperationsverträge mit Arbeitnehmerüberlassung mitbestimmungspflichtig sind, werden Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung nicht vom Tatbestand des § 66 Abs. 1 Nr. 14 erfasst. Das wesentliche Unterscheidungskriterium ist die Arbeitnehmerüberlassung (Überlassung von Arbeitnehmern durch ihren Arbeitgeber (Verleiher - Kooperationspartner) zur Arbeitsleistung an Dritte (Entleiher - Schule)), bei der das arbeitsrechtliche Direktionsrecht bei dem Entleiher liegt.

Eine Beteiligung in Form der Benehmensherstellung bei den Kooperationsverträgen ohne Arbeitnehmerüberlassung ist gleichwohl sinnvoll, da das außerunterrichtliche Angebot von der Gemeinnützigkeit verpflichteten Partnern wahrgenommen wird und damit über ein strukturelles Element des Ganztags und der Verlässlichen Grundschule entschieden wird, das Ausdruck der langfristigen Profilbildung der Schule ist.

Zu Buchstabe c:

Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Buchstabe d:

Bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung wird weiterhin das Benehmensherstellungsverfahren ohne weitere Entscheidung der übergeordneten Behörde durchgeführt (vgl. Buchstabe b Doppelbuchstabe dd). Eine Änderung des Verfahrens ist wegen der häufig kurzfristigen Beantragung und vor dem Hintergrund der Sicherung der Unterrichtsversorgung nicht angezeigt.

Zu Nummer 41 (§ 102):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 96.

Zu Nummer 42 (§ 104):

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Zu Nummer 43 (§ 105):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Durch die personelle Mitbestimmung des wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbaus werden die Personalräte künftig mit den speziellen personalrechtlichen Regelungen dieser Personengruppe befasst, insbesondere mit Fragen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis. Es erscheint daher sinnvoll, den Personalrat der Hochschule neben den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern um eine weitere Gruppe zu ergänzen, die sich aus den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 31 NHG), Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 32 NHG) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften (§ 33) zusammensetzt, und die mit den speziellen Regelungen des wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbaus eingehender vertraut ist.

Maßgebend für die Mitgliedschaft in dieser Gruppe ist nicht der jeweilige Status als Beamtin oder Beamter oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, sondern allein die Zugehörigkeit zu den in § 31 bis 33 NHG aufgeführten Gruppen.

Da es nach der Streichung der Fachgruppen (§ 93) nur noch im Hochschulbereich mehr als zwei Gruppen geben kann, sollen die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 und des § 32 Abs. 3 an dieser Stelle in den Sätzen 2 bis 4 getroffen werden.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Anpassung an das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz.

Zu Buchstabe e:

Während § 65 Abs. 2 Nr. 1 bei der Befristung von Arbeitsverträgen eine Mitbestimmung des Personalrats erst ab der zweiten Befristung vorschreibt, sieht § 105 Abs. 6 Satz 1 bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Hochschulen eine Mitbestimmung des Personalrats bereits bei der erstmaligen Befristung des Arbeitsvertrages vor. Die abweichende Verfahrensweise berücksichtigt die Besonderheiten des Hochschulbereiches, in dem befristete Beschäftigungen von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit unterschiedlichen und vielfältigen Befristungsgründen, z. B. zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aufgrund der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes oder aufgrund von Projektbefristungen weitaus häufiger vorkommen als in anderen Bereichen der Landesverwaltung. Befristungen haben daher im Hochschulbereich als Personalmaßnahme beim wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbau einen besonders hohen Stellenwert, der eine Beteiligung des Personalrats bereits bei der erstmaligen Befristung rechtfertigt.

Die Einbeziehung des Mitbestimmungsverfahrens bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften ist in den Hochschulen angesichts der hohen Zahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Um den Verwaltungsaufwand sowohl in den Personalstellen als auch bei den Personalräten in vertretbarem Maße zu halten und die Verfahren bei der personellen Mitbestimmung für beide Seiten handhabbar zu machen, soll im Gesetz ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Verfahrensregelungen, insbesondere zu Befristungen der Dienst- und Arbeitsverhältnisse, durch den Abschluss von Dienstvereinbarungen im Einvernehmen zwischen Hochschulleitung und Personalvertretung zu regeln.

Zu Buchstabe f:

Folgeänderung zu Buchstabe b und e.

Zu Buchstabe g:

Redaktionelle Anpassung an das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz.

Zu Buchstabe h:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Buchstabe i:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Nummer 44 (§ 106):

Bisher sind die überwiegend künstlerisch tätigen Beschäftigten der öffentlichen Theater und Orchester aufgrund der Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 von der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten ausgenommen. Die Streichung dieser Vorschrift würde dazu führen,

dass künftig der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht in Personalangelegenheiten dieser Personengruppe hätte. Aus Achtung der Kunstfreiheit und des Erhalts des künstlerischen Gestaltungsraumes soll für diesen Personenkreis auch künftig an der bisherigen Rechtslage festgehalten werden, so dass auch nach Streichung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung in Personalangelegenheiten des künstlerischen Personals nach dem Normalvertrag Bühne (Beschäftigtengruppen Solo, Bühnentechniker, Chor und Tanz) und nach dem Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern entfällt.

Die Möglichkeit, einen Wirtschaftsausschuss nach § 60 a zu bilden, soll für den Bereich der öffentlichen Theater und Orchester im Hinblick auf die zu gewährleistende Kunstfreiheit ausgeschlossen werden. Im Theaterbetrieb sind künstlerische und wirtschaftliche Entscheidungen untrennbar miteinander verbunden. Jede Entscheidung über eine Spielplanposition ist zugleich ein inhaltliches Bekenntnis zu einem Werk, eine personalbewirtschaftende Entscheidung über den Einsatz des Personals und eine wirtschaftliche Entscheidung über die Höhe der Produktionskosten im Verhältnis zu den erwarteten Umsatzerlösen. Durch § 60 a Abs. 3 Nr. 2 würde daher die Kunstfreiheit tangiert, weil für Spielplanentscheidungen und künstlerische Projekte ein aufwändiges Informationsverfahren vorgeschrieben würde.

Zu Nummer 45 (§ 107 Abs. 3):

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 68 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 46 (§ 107 d Abs. 1):

Anpassung an die Änderung des § 72 Abs. 1.

Zu Nummer 47 (§ 107 f):

Zu Buchstabe a und b:

Anpassung an die Änderungen des § 76.

Zu Buchstabe b und c:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Nummer 48 (§ 109 Abs. 1):

Die Regelungen des § 109 wurden für öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung eingeführt. Diese Einrichtungen stehen mit privaten Unternehmen im Wettbewerb, die nicht dem NPersVG, sondern dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unterliegen. Das BetrVG räumt dem Arbeitgeber teilweise weitergehende Alleinentscheidungsrechte ein als das NPersVG. Mit den bisherigen Ausnahmen des § 109 sollte dem Wettbewerbsgedanken Rechnung getragen werden. Mit den Änderungen soll eine Stärkung der Mitbestimmung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausprägungen der Mitbestimmung im BetrVG und im NPersVG und des Wettbewerbsgedankens erfolgen.

Zu Buchstabe a:

Als einzige Ausnahme bleibt der Ausschluss der Mitbestimmung in den Fällen des § 65 Abs. 2 Nr. 2 für die Zahlung außertariflicher Zulagen bestehen. In dem von Wettbewerbern umkämpften Arbeitsmarkt soll den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung weiterhin ermöglicht werden, flexibel und marktgerecht Fachkräfte zu gewinnen und individuelle Leistungsanreize zu setzen.

Die Mitbestimmung oder die Benehmensherstellung beim Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen (§ 66 Abs. 1 Nr. 14), bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 67 Abs. 1 Nr. 3), bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs (§ 67 Abs. 1 Nr. 4) und bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Anmietung von Diensträumen (§ 75 Abs. 1 Nr. 14 alt) war bisher ausgeschlossen. Zur Stärkung der Beteiligung sollen Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs zukünftig der Mitbestimmung und die übrigen Tatbestände der Benehmensherstellung unterliegen.

Zu Buchstabe b:

Beim Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen (§ 66 Abs. 1 Nr. 14) und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 67 Abs. 1 Nr. 3) soll zukünftig die Herstellung des Benehmens vorgeschrieben werden.

Zu Buchstabe c:

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung soll diese künftig ausschließlich vom Kollektivorgan getroffen werden.

Zu Nummer 49 (§ 110):

Zu Buchstabe a:

Begriffliche Anpassung an § 140 NKomVG.

Zu Buchstabe b:

Mit der Streichung des Absatzes 3 Satz 4 wird dem Gleichstellungsgebot der Verfassung auch bei der Wahl der Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung Rechnung getragen.

Zu Nummer 50 (§ 114 Abs. 4):

Im Hinblick auf die Besonderheiten des juristischen Vorbereitungsdienstes ist eine Mitbestimmung der Referendarpersonalräte bei der Einstellung nicht geboten.

Zu Nummer 51 (§ 121):

Absatz 1 ist zu streichen, weil es für die Regelung keine Anwendungsfälle mehr gibt.

Ohne die Übergangsvorschrift des neuen Absatzes 2 könnte streitig sein, ob die Schulstufenvertretungen (Schulbezirkspersonalräte und Schulhauptpersonalrat) aufgrund der Abschaffung der Fachgruppen neu zu wählen sind. Neuwahlen könnten schon aus organisatorischen Gründen nicht kurzfristig durchgeführt werden. Sie sollen im Zeitraum der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, nämlich gemäß § 22 Abs. 1 in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 2016.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Angesichts der zahlreichen Änderungen seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 2007 erscheint eine Neubekanntmachung geboten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 19):

Die in § 60 a NPersVG vorgesehenen Rechte des Personalrats, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses zu beantragen, die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zu bestimmen und Berichte über die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses zu erhalten, sollen an den Gerichten auch den Richtervertretungen zustehen. Sofern nur eine der beiden Personalvertretungen von ihrem Antragsrecht Gebrauch macht, muss dem Wirtschaftsausschuss eines ihrer Mitglieder angehören und die Dauer der Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses richtet sich nach ihrer Amtszeit. Stellen jedoch beide Personalvertretungen den Antrag, wird nur ein Wirtschaftsausschuss gebildet, da die Bildung von zwei nebeneinander bestehenden Wirtschaftsausschüssen sehr aufwändig wäre. Die Rechte, die Mitglieder zu bestimmen und vom Wirtschaftsausschuss unterrichtet zu werden, stehen dem Personalrat und dem Richterrat in diesem Fall gemeinsam zu. Um eine paritätische Vertretung zu gewährleisten, müssen dem Wirtschaftsausschuss mindestens ein Mitglied des Personalrats und ein Mitglied des Richterrats angehören. Die Dauer, für die die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses einvernehmlich bestellt werden, richtet sich nach der jeweils kürzeren Amtszeit des Personalrats oder des Richterrats. Damit wird auch in der Konstellation, dass die Amtszeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, sichergestellt, dass eine neu gewählte Personalvertretung den Wirtschaftsausschuss - gemeinsam mit der anderen Personalvertretung - neu besetzen kann. Schließt sich eine Personalvertretung dem früher gestellten Antrag der anderen Personalvertretung an, sind die Mitglieder des nunmehr gemeinsamen Wirtschaftsausschusses ebenfalls neu zu bestimmen. An Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, besteht neben dem für das Landgericht und zugleich für die Amtsgerichte seines Bezirks gewählten Richterrat jeweils eine Amtsgerichtsrichtervertretung. Weil es Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist, die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Dienststelle zu beraten und darüber zu berichten, sollen die entsprechenden Rechte der Richtervertretung vor Ort zustehen.

Da an den Gerichten ein einheitlicher Wirtschaftsausschuss sowohl für die Richterinnen und Richter als auch für die übrigen Beschäftigten des Gerichts gebildet wird, muss die in § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG vorgesehene Mindestanzahl von Beschäftigten abweichend von § 4 Abs. 1 NPersVG auch die Richterinnen und Richter umfassen. Die den Gerichten zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare werden nicht berücksichtigt, weil sie den Gerichten nur für einen kurzen Zeitraum zugewiesen und nicht in vergleichbarer Weise wie die übrigen Beschäftigten in die Dienststelle eingebunden sind.

Auch nach der Einführung von § 60 a NPersVG bleibt es der Dienststelle und den Personalvertretungen unbenommen, beispielsweise durch Dienstvereinbarungen Gremien zu schaffen, die eine weitergehende Beteiligung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gewährleisten.

Zu Nummer 2:

Die Änderung regelt die Beteiligung der Staatsanwaltsräte am Wirtschaftsausschuss nach § 60 a NPersVG. Sie gleicht der Beteiligung der Richtervertretungen. Deshalb wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.